LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Träger von Kindertageseinrichtungen
Stadt- und Kreisverwaltungen
auf dem Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

23.11.2021
41.21

Herr Ngatchou
Tel 0221 809-2276
Fax 0221 8284-4003
luc.ngatchou@lvr.de

Überprüfung der vereinbarungsgemäßen Umsetzung der Basisleistung I

Auftrag Kindeswohl

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 10 der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX über heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen sind die Leistungserbringer verpflichtet, anhand der Muster der Eingliederungshilfeträger die vereinbarungsgemäße Umsetzung der Basisleistung I nachzuweisen.

Im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit war es den beiden Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland wichtig, die durch die Eingliederungshilfeträger entwickelten Muster der LAG FW vorzustellen und Hinweise entgegenzunehmen. Dies ist uns jetzt abschließend gelungen, sodass wir Ihnen heute die Dokumente zur Verfügung stellen können.

Das Verfahren zur Überprüfung der vereinbarungsgemäßen Umsetzung der Basisleistung I wird in zwei Schritten durchgeführt.
Im ersten Schritt ist von allen Anbietern der Basisleistung I ein **Leistungsnachweis** je Einrichtung vorzulegen, indem in erster Linie der Aufbau der Fachkraftstunden bzw. der Gruppenstärkenabsenkung nachgewiesen werden muss. Außerdem soll angegeben werden, welche indirekten Leistungen der Basisleistung I durchgeführt wurden.
Beim zweiten Schritt handelt es sich um einen **stichprobenartigen Verwendungsnachweis**, der im Anschluss an den Leistungsnachweis an eine Anzahl von Anbietern gezielt übersandt wird. Der Adressatenkreis wird nach den Vorgaben des Rechnungsprüfungsamtes anhand von verschiedenen Kriterien zufällig ausgewählt.

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Anhand des Verwendungsnachweises wird die vereinbarungsgemäße Umsetzung im Bereich der indirekten Leistungen detailliert nachgewiesen.
Zu beiden Nachweisen wurde eine Ausfüllhilfe entwickelt, die Ihnen bei inhaltlichen Fragen eine Hilfestellung geben soll. Selbstverständlich stehen Ihnen daneben unsere Mitarbeiter*innen aus dem Fachthementeam bzw. die Leitungsebene für Rückfragen zur Verfügung.

Im ersten Schritt ist, wie bereits beschrieben, der Leistungsnachweis zur Basisleistung I von allen Einrichtungen vorzulegen. Ich möchte Sie daher bitten, **den Leistungsnachweis je Einrichtung** bis **spätestens 31.12.2021** ausgefüllt an den Landschaftsverband Rheinland zurück zu senden. Sie können den Leistungsnachweis digital per E-Mail an team-bthg-elementarbereich@lvr.de oder postalisch an Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Abteilung 41.20, 50663 Köln senden.

Sofern die Wahl auf Sie fallen wird einen Verwendungsnachweis vorzulegen, erhalten Sie hierzu eine gesonderte schriftliche Aufforderung.

Der Leistungsnachweis und die dazugehörige Ausfüllhilfe stehen Ihnen als **Download** auf unserer BTHG-Seite www. bthg.lvr.de unter der Überschrift „Dokumente zu Leistungen für Kinder in Kindertagesstätten" zur Verfügung.

Ab dem nächsten Kindergartenjahr ist die Leistungsdokumentation entsprechend § 10 der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX über heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen bis 31.10. eines jeweiligen Jahres ohne gesonderte Aufforderung durch den LVR vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird auch zukünftig immer schriflich durch den LVR angefordert.

Sollten Fragen bestehen, können Sie sich gerne an den oben genannten Ansprechpartner wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez.

Sabine Kaltenbach